

Häufig vorkommende Fragen (FAQs) im Zusammenhang mit Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)

1. Wer ist berechtigt ein Gutachten mit der Fragestellung Lese-Rechtschreibschwäche/Legasthenie zu schreiben und von wem muss die Schule ein Gutachten akzeptieren?

Innerhalb des Schulsystems: SchulpsychologInnen, LernberaterInnen für LRS

Außerhalb des Schulsystems: Klinische PsychologInnen in freier Praxis sowie in Beratungs- und Therapieeinrichtungen, PädagogInnen mit spezieller Ausbildung im Bereich LRS in freier Praxis sowie in Beratungs- und Therapieeinrichtungen.

Es ist zu beachten, dass ein unerlässlicher Bestandteil einer Begutachtung die Durchführung eines standardisierten Lese-Rechtschreibtests ist.

Prinzipiell sind von der Schule die eingebrachten Gutachten von den genannten Institutionen zu akzeptieren. Bei Unsicherheiten hinsichtlich externer Gutachten kann ein Gutachter aus dem Schulsystem begezogen werden. Die Schulpsychologie sollte insbesondere dann begezogen werden, wenn trotz längerer konsequenter Förderung keine Fortschritte zu beobachten sind bzw. der Verdacht auf Entwicklungsverzögerung oder allgemeine Lernschwäche besteht.

Die Schule darf außerschulische Gutachten nicht einfordern - nur Empfehlungen sind möglich!

2. Wie wird mit einem Gutachten umgegangen? Welche Folgen hat das für die Schülerin/den Schüler? Welche Konsequenzen hat es für die Lehrkraft?

Grundsätzlich gibt es zwei Auswirkungen wenn eine diagnostizierte LRS vorliegt:

Erstens sollte sich die Lehrkraft überlegen, wie sie das betroffene Kind am besten im Bereich Lesen und/oder Rechtschreiben fördern kann und einen Förderplan erstellen. Wenn sie selbst nicht über das spezifische Wissen verfügt, sollte sie sich entsprechend informieren und Rücksprache mit einer in der Region zur Verfügung stehenden LRS-Lehrkraft des Schulsystems halten. Eine Vernetzung mit der diagnostizierenden/behandelnden Stelle sollte ebenfalls angestrebt werden.

Die zweite Auswirkung betrifft die Leistungsbeurteilung. Im Rundschreiben Nr. 32/2001 (Leistungsbeurteilung bei LRS) heißt es: „Mit Bezug auf die Leistungsbeurteilung - insbesondere im Pflichtgegenstand Deutsch - ist daher verantwortungsbewusst abzuwägen,

inwieweit nur ein einzelner Leistungsbereich - nämlich die Schreibrichtigkeit - bestimmend für die gesamte Bildungs- und Berufslaufbahn eines jungen Menschen sein soll". Dies gilt im Besonderen in Anbetracht der heute gängigen Kommunikationsmittel mit den inkludierten Korrekturmöglichkeiten. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, ist es gerade bei SchülerInnen mit LRS wichtig, mündliche Leistungen, Mitarbeit und individuelle Lernfortschritte entsprechend in der Beurteilung zu berücksichtigen. Bei Schularbeiten ist anzuraten, auf die Möglichkeit der Bildung von Fehlerclustern (z.B. Zusammenfassung aller s/ss/ß-Fehler) entsprechend dem Stand und Schwerpunkt des Unterrichtes zurückzugreifen. Eine bestimmte Clusterbildung gilt für alle SchülerInnen, jedoch profitieren SchülerInnen mit LRS von einer solchen Maßnahme am meisten. Nicht vorgesehen ist ein Automatismus, der aufgrund der Vorlage eines Gutachtens einen besseren Notengrad bewirkt.

3. Gibt es einen Zeugnisvermerk für diagnostizierte SchülerInnen mit LRS? Dürfen LRS-Gutachten von der Grundschule in die weiterführende Schule weitergegeben werden?

Es gibt keine Zeugnisvermerke hinsichtlich LRS und es dürfen seitens der Schule auch keine Gutachten von der einen zur nächsten Schule weitergegeben werden. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, diese der nächsten Schule auszuhändigen.

4. Kann ein Kind nur dann besser beurteilt werden, wenn es einen speziellen LRS-Kurs besucht?

Nein. Wichtig ist jedoch, dass die Schülerin/der Schüler Bemühen zeigt (z.B. spezifische Übungen durchführt, die der Lehrkraft vorgelegt werden). Dies lässt sich als positive Mitarbeit und Sicherung des Unterrichtsertrages werten. Wichtig bei LRS-SchülerInnen ist, die individuellen Fortschritte und das Bemühen zu beurteilen. Um dies in die Beurteilung mit einzubeziehen muss die Schülerin/der Schüler nicht unbedingt einen LRS-Kurs besuchen.

5. Wird eine LRS auch in den Fremdsprachen, z.B. Englisch, sichtbar?

Es ist nachgewiesen, dass viele (aber nicht alle) SchülerInnen, die in der Muttersprache Schwierigkeiten bei der Lese- bzw. Schreibentwicklung haben, diese auch beim Erlernen der Schrift-Fremdsprache aufweisen.

6. Wenn neben den Schwierigkeiten in der Lese- bzw. Rechtschreibentwicklung auch Defizite in grundlegenden Teilleistungsbereichen wie Serialität, Raumorientierung, visuelle Differenzierung etc. nachweisbar sind, sollten diese Bereiche ebenfalls trainiert werden?

Für die Behandlung einer LRS sollte man sich an spezifischen Lese- und Rechtschreibtrainingsmethoden (siehe z.B. Broschüre „Evidenzbasierte LRS-Förderung“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung) orientieren. Die oft diskutierte Hypothese, dass für eine Verbesserung der Lese- bzw. Rechtschreibkompetenz auch die grundlegenden Fertigkeiten (Serialität, ...) trainiert werden sollten, konnte wissenschaftlich bisher nicht nachgewiesen werden.

7. Kann man mit LRS bis zur Reifeprüfung kommen und diese auch bestehen?

Grundsätzlich ist das Vorhandensein einer LRS kein Ausschlussgrund für den Besuch der Oberstufe einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden höheren Schule und auch kein Ausschlussgrund für das Bestehen der Reifeprüfung. Bezüglich Rechtschreibschwierigkeiten und deren Auswirkung auf die Leistungsbeurteilung wird in Punkt 2 eingegangen. Sollte eine deutliche Leseschwäche vorhanden sein, wird sich das Mitkommen im Unterricht in einer der genannten Schulformen in den meisten Fällen als sehr schwierig erweisen, da die zu erfassenden Informationen in vielen Gegenständen schriftlicher Natur sind.

8. Dürfen SchülerInnen mit LRS Leistungsfeststellungen (z.B. Schularbeiten) am PC schreiben und ein Rechtschreibprüfprogramm verwenden?

Ja, wenn diese Hilfsmittel allen SchülerInnen zur Verfügung stehen. Ausnahme sind lehrplankonforme Überprüfungen der Rechtschreibleistung (Diktat).

9. Gibt es legastheniebedingte Fehler?

Nein, der Begriff der „legastheniebedingten Fehler“ ist überholt und bezieht sich auf Verwechslungen der Buchstaben „p“ und „q“ bzw. „b“ und „d“. Diese Verwechslungen sind zumeist vorübergehend und kommen auch im Rahmen einer völlig normalen Lese-Rechtschreibentwicklung vor. Kinder mit einer Lese- und/oder Rechtschreibschwäche machen in Diktaten oder beim eigenständigen Verfassen von Texten deutlich mehr Rechtschreibfehler (orthographische Fehler bzw. Verstöße gegen die Lauttreue) bzw. beim Lesen deutlich mehr Lesefehler als Kinder, die diese Schwäche nicht haben.

10. Einmal LRS immer LRS?

Bei angemessener Förderung über einen längeren Zeitraum ist mit deutlichen Verbesserungen der Lese-Rechtschreibkompetenzen zu rechnen. Je nach Schweregrad kann es entweder sein, dass frühere LRS-Kinder im Vergleich zu Gleichaltrigen nicht mehr auffallen oder aber dass eine Restsymptomatik bleibt, die die betreffenden Personen auch im Erwachsenenalter begleiten wird.

11. Kann auch bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Sonderschullehrplan unterrichtet werden, eine LRS festgestellt werden?

Sonderpädagogischer Förderbedarf setzt das Vorliegen einer Lernbehinderung voraus. Kinder mit einer Lernbehinderung können zusätzlich auch eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche haben und entsprechende fachliche Unterstützung benötigen.